

Kfz-Nebelschlußleuchte

Typ: 13.3009.

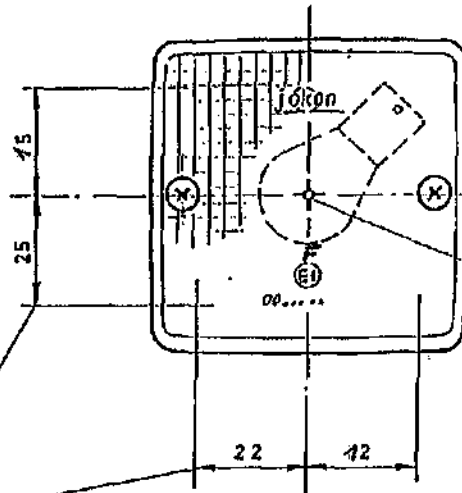
jokon

gehört zu

G: 00-18446

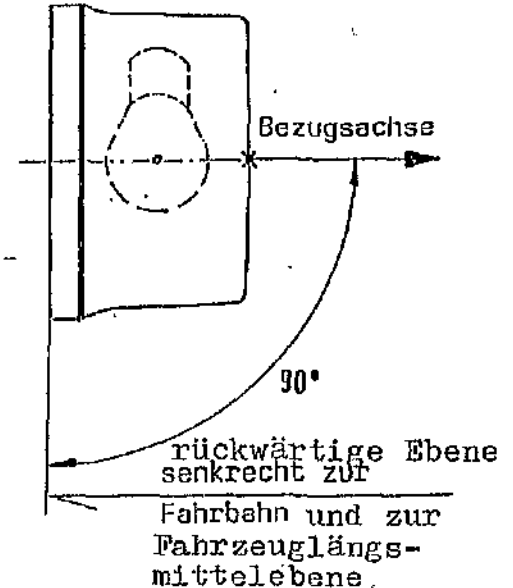
Glühlampe: P 21W

Vorderansicht



Bezugspunkt
für die leuchtende
Fläche

Seitenansicht



Grenzen der leuchtenden Fläche
nach 76/756/EWG u. ECE-R48

Bezugsachse = parallel zur Fahrzeuglängsachse
und parallel zur Fahrbahn

Bei mehrspurigen Fahrzeugen darf sich der obere Rand der Lichtaustrittsfläche nicht höher als 1000 mm über der Fahrbahn befinden.

Die Leuchte muß mindestens 100 mm von der Bremsleuchte entfernt angebracht werden.

Die Einschaltung der Leuchte muß durch eine grün leuchtende Lampe für Dauerlicht im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt werden. Bei Kraftträdern und Zugmaschinen mit offenem Fahrersitz kann die Einschaltung durch die Stellung des Schalters angezeigt werden.

Anlage zum Gutachten vom: 12. Sep. 1990

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Johann und Konen GmbH & Co
Anbauanweisung; IZ. 0195.000



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0018446

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Aus-rüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 38 einschließlich der Ergänzung 1

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Nebelschluß-leuchten für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger



Mitteilung über die Genehmigung (oder die Versagung oder die Zurücknahme der Genehmigung) eines Nebelschlußleuchten-Typs nach der Regelung Nr. 38.

Nummer der Genehmigung: 0018446

1. Fabrik- oder Handelsmarke:
JOKON
2. Name des Herstellers:
Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
3. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:
entfällt
4. Anschrift:
D-5300 Bonn-Beuel
5. Kategorie der Glühlampe(n):
P21W
6. Zur Genehmigung eingereicht am:
29.08.1990



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0018446

- 2 -

7. Prüfstelle, die die Genehmigungsprüfungen durchführt:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
8. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:
12.09.1990
9. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:
1 8446
10. Die Genehmigung wird erteilt/XXXXXXX.
11. Ort: D-2390 Flensburg
12. Datum: 15. Oktober 1990
13. Unterschrift: Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



14. Die Zeichnung * zeigt die Merkmale, die geometrische Lage der Nebelschlußleuchte am Fahrzeug, die Bezugsachse und den Bezugspunkt der Nebelschlußleuchte.
Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Mitteilung nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0018446

- 3 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 38 einschließlich der Ergänzung 1 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Nebelschlußleuchten für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger" angegeben sind.

Das beigefügte Maßprotokoll und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Nebelschlußleuchten, Typ 13.3009., wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

F



0018446

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0018446

- 4 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Nebelschlußleuchten sind für den links- und rechtsseitigen Anbau genehmigt.

Die Nebelschlußleuchten, Typ 13.3009., dürfen

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,



Kraftfahrt-Bundesamt

Förderstraße 16 • D - 2390 Flensburg

0018446

- 5 -

- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 12.09.1990
- 1 Skizze